

## Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nederman GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### A. Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten daneben auch für Werkverträge.
2. Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen können bei uns angefordert werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Im Einzelfall ausdrücklich getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers mit uns (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist - vorbehaltlich des Gegenbeweises - ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Besteller maßgeblich. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

### B. Angebot, Bestellung, Eigentums- und Urheberrechte

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die in Angeboten, Drucksachen, Katalogen, Offert- und Projektzeichnungen usw. enthaltenen Angaben wie z.B. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind damit ebenfalls unverbindlich, soweit sie nicht in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Hinweise und Aussagen in diesen Unterlagen sowie DIN-Normen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.
2. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Maßgebend für Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere für den Umfang der Lieferung, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Fehlt eine solche Auftragsbestätigung, wurde jedoch von uns ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäß durch den Besteller angenommen, entscheidet über den Lieferumfang unser Angebot. Der Vertrag kommt in diesem Fall mit der Lieferung zustande.
3. An den im Angebot dargestellten technischen Lösungen, ferner an Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, wie z.B. Kostenvorschlägen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorbezeichneten Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns einschließlich aller etwaigen Vervielfältigungen nach Vertragsabwicklung unaufgefordert zurückzugeben.

### C. Preise

1. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten vom Besteller mitgeteilten Auftragsdaten unverändert bleiben.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Fracht, Verpackung, Porto, Transportversicherung und sonstigen Versandkosten sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Alle unsere Preise beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere unseren Gesteungskosten, d.h. den Preisen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe sowie den Lohn- und Gehaltskosten. Sollten sich die genannten Gesteungskosten in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Herstellung aus Gründen verändern, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen, soweit sich die Änderung in den Gesteungskosten auf den Preis auswirkt. Diese der Preiserhöhung zugrunde liegenden Parameter werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Befinden wir uns zum Zeitpunkt der Herstellung bereits in Verzug führen solche Kostenerhöhungen, die erst nach Beginn des Verzuges eintreten und sich auf den Endpreis auswirken, nicht zu einer Preiserhöhung.
4. Alle Preise verstehen sich, sofern sich nicht anders vereinbart, ab Lager, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und Mehrwertsteuer. Bei allen Bestellungen mit einem Nettowert von weniger als 300,00 Euro wird ein Mindermengenzuschlag von 50,00 Euro erhoben. Sollte sich die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Verschulden des Käufers verzögern oder weitere Anfahrten nötig sein, gelten die Stundensätze gemäß unserer Montagebedingungen.
5. Inbetriebnahmen werden direkt nach Erbringung der im Vertrag vereinbarten Leistung durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein werden die zusätzlichen Kosten gem. unseren Montagebedingungen verrechnet.

### D. Lieferfristen und Termine, Teillieferungen

1. Von uns in Aussicht gestellte Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich feste Fristen oder Termine vereinbart wurden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch ehe alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen, soweit diese von Bestellerseite zu beschaffen sind, vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Ware unser Werk verlassen hat oder wenn dem Besteller für den Fall, dass die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.

2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, soweit wir das jeweilige Ereignis nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
3. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Vertragsabschlüssen uns gegenüber in Verzug ist.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Dieser Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir das Entstehen eines höheren oder der Besteller das Entstehen eines niedrigeren Schadens nachweisen. Daneben sind wir auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, über jede Teillieferung gesonderte Rechnung zu erstellen und gesonderte Abnahme zu verlangen.

#### **E. Verzug und Unmöglichkeit**

1. Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (s. J. Mängelrüge und Gewährleistung) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
2. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens 4 Wochen gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist keine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung berechtigt und kann nicht mehr vom Vertrag zurücktreten und keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.
3. Der Besteller kann weder vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten noch im Falle einer nur unerheblicher Pflichtverletzung durch uns. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Umstände, die zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.
4. Für Schadensersatzansprüche aus verspäteter oder unmöglich gewordener Lieferung gilt Ziff. M dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

#### **F. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten ohne jeden Abzug (bspw. Skonto) und zwar
  - **bei Maschinen/Anlagen und Einrichtungen („Projekte“):**
    - 30 % bei Bestellung,
    - 50 % bei Versandbereitschaft,
    - 20 % 30 Tage nach Lieferung bzw. Versandbereitschaft
  - **bei Produktlieferungen oder Ersatzteilen:**
    - bis zu 10.000,00 EUR: 30 Tage nach Rechnungsdatum,
    - über 10.000,00 EUR: wie bei Maschinen und Einrichtungen
  - **bei Dienstleistungen** sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. Klausel J 3. erhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller auch nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **G. Vermögensverschlechterung und Zahlungsverzug**

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder uns bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gleich aus welchem Grunde gefährdet, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, und noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Besteller mit einer Zahlung im Verzug ist.

#### **H. Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen aus der Lieferbeziehung unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller auf besonders bezeichnete Forderungen leistet oder wenn wir einen Scheck zahlungshalber akzeptiert haben. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns Verpflichtungen hieraus entstehen. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. H 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware und anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Besteller

uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. H 1.

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziff. H 4.-5. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen uns im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. H 2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Nimmt der Besteller die Forderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe an uns abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausgemacht hat. Wir nehmen sämtliche vorstehenden Abtretungen hiermit an.
5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring - Banken – ist der Besteller nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
6. Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäß, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Besteller ist sodann verpflichtet diese herauszugeben und uns zu diesem Zweck sein Gelände befahren zu lassen.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.
8. Übersteigt der Wert der uns insgesamt eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet und bereit die uns gewährten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Besteller zurückzugeben bzw. freizugeben.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die uns gehörende Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche des Bestellers gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der Vorbehaltsware bereits an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

#### **I. Gefahrübergang und Abnahme**

1. Sobald die Ware versandbereit ist, wird der Besteller von uns hiervon unterrichtet. Wurde ein Kaufvertrag oder ein Werklieferungsvertrag abgeschlossen, so geht mit Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Falls keine Versandbereitschaftsmeldung erfolgt, geht die Gefahr spätestens mit Lieferung auf den Besteller über.
2. Haben wir mit dem Besteller einen Werkvertrag geschlossen oder wurde im Rahmen eines Kaufvertrages eine Abnahme vereinbart, so beginnt mit Anzeige der Versandbereitschaft die Abnahmeverpflichtung des Bestellers.
3. Die Beförderungsgefahr geht mit der Beendigung des Beladens in unserem Werk oder dem von uns Beauftragten auf den Besteller über. Dies gilt auch bei einer etwaigen Vereinbarung frachtfreier Lieferung durch uns. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.
4. Haben wir mit dem Besteller einen Werkvertrag abgeschlossen oder wurde im Rahmen eines Kaufvertrages eine Abnahme vereinbart, so hat der Besteller das Werk oder die Ware abzunehmen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Verweigert der Besteller unberechtigt die Abnahme, so werden wir dem Besteller eine Frist von 2 Wochen zur Abnahme setzen. Kommt er dem Abnahmeverlangen binnen der 2-wöchigen Frist nicht nach, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller nicht berechtigterweise wesentliche Mängel des Werks oder der Ware rügt. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Dieses ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

#### **J. Mängelrüge und Gewährleistung**

1. Haben wir mit dem Besteller einen Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) abgeschlossen, so sind Rechts- oder Sachmängel, das Fehlen einer unter Umständen von uns garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes sowie die Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferung (Mängel) – soweit sie offensichtlich sind – vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, schriftlich geltend zu machen. Bei üblicher Eingangsprüfung nicht erkennbare Mängel sind vom Besteller ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen. Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gemäß Vorstehendem geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.
2. Unabhängig davon, ob ein Kauf-, Werklieferungs- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde, nehmen wir bei Vorliegen eines Mangels nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung (zusammen: Nacherfüllung) vor, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
3. Der Besteller hat uns nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung vornehmen zu können. Etwa im Rahmen solcher Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
4. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, - d.h. insbesondere wir eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist von mindestens 4 Wochen ungenutzt verstreichen lassen, eine 2-malige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen wurde und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert haben oder dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen -, kann der Besteller anstelle der Beseitigung des Mangels oder der

Ersatzlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe Rücktritt und Minderung geltend machen - im Falle eines Werkvertrages ist der Besteller nach Ablauf der Frist auch zur Selbstvornahme berechtigt - sowie Schadensersatz- oder Aufwendungsansprüche, letztere jedoch nur im Rahmen von Ziff. M dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

5. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung zunächst auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses. Für den Fall, dass der Besteller seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses nicht durchzusetzen vermag, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.
6. Der Besteller kann keine Mängelgewährleistungsansprüche geltend machen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir übernehmen zudem keine Gewähr für Schäden, die insbesondere durch unsachgemäße Benutzung der Ware oder Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen, für Schäden, die auf natürlichen Verschleiß oder auf Temperatur-, Witterungs- oder ähnlicher Einflüsse zurückzuführen sind, oder für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Besteller an der Ware eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.
7. Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so sind diese erhöhten Aufwendungen vom Besteller zu ersetzen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
8. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, wenn der Besteller dies zumindest leicht fahrlässig zu vertreten hat.
9. Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Solche Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25 % des Preises der Ware überschreiten, wobei der Wert der Ersatzlieferung unberücksichtigt bleibt. Können wir die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten berechtigterweise ablehnen, ist der Besteller bei Vorliegen eines Werkvertrags nicht zur Selbstvornahme berechtigt.
10. Rücksendung von uns ausgelieferter Ware wird nur bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Rücksendeantrags angenommen, d.h. wenn vorher eine Absprache über die Rücksendung erfolgt ist, für die Rücksendung vom Verkäufer eine Rücksendungsnummer zugeteilt wurde, die auf allen die Rücksendung betreffenden Unterlagen zu vermerken ist, und die Rücksendung frei erfolgt. Ein etwaiger Anspruch auf Gewährleistung wird nur anerkannt, wenn auf den Rücksendungsbelegen die Kontrollnummer bzw. die Seriennummer angegeben wird. Bei fehlenden Angaben, bzw. nicht der Ware beiliegenden Rücksende-Anträgen kann der Verkäufer eine Rücksendung zu Lasten des Käufers veranlassen. Bei Rücksendungen, die nicht unter die Gewährleistung fallen, gehen auch die Kosten für Ersatz- und Tauschlieferungen zu Lasten des Händlers oder Kunden. Rücksendungen von nicht benötigter Ware werden nur nach Vereinbarung und unter Berechnung von 50 % Bearbeitungsgebühr angenommen. Sonderanfertigungen für den Käufer sind vom Umtausch ausgeschlossen.
11. Transportschäden müssen dem Verkäufer unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, angezeigt und dokumentiert werden, soweit die Schadensabwicklung über uns erfolgt. Ist diese Frist versäumt, können von uns derartige Schadensmeldungen nicht anerkannt werden. Der Händler bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei der Feststellung und Abwicklung von Transportschäden uns in jeder Form zu unterstützen. Erfolgt die Sendung an uns unfrei, ist uns die Schadensmeldung nachrichtlich zu übersenden. Fehlt es hieran und kann deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen den Transporteur oder Transportversicherer nicht durchgesetzt werden, geht dies zu Lasten des Kunden.

#### **K. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen**

Die Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt für sämtliche Mängelansprüche 12 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder wenn ein Werkvertrag vorliegt - ab Abnahme der Ware, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte der Besteller die Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht bei uns abholen, beträgt die Verjährungsfrist 18 Monate ab Anzeige der Versandbereitschaft.

Abweichend hiervon gelten auch im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von uns zu vertretenden Mangel verursacht werden,
- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruht,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- bei Garantien (§§ 444 und 639 BGB), und
- im Falle des § 479 Abs. 1 BGB.

Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist die Gewährleistung jedoch ausgeschlossen.

#### **L. Abtretung von Rechten**

Der Besteller kann Rechte aus dem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

#### **M. Allgemeine Haftungsbegrenzung:**

1. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Schäden jegliche Art, auch von Aufwendungsersatz und mittelbaren Schäden, wie z.B. Schäden aufgrund eines Produktionsausfalls – Stillstand oder Teilstillstand – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Pflichtverletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
2. Abweichend von Ziff. M (1) haften wir jedoch – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur – und dies gilt auch dann, wenn wir leitende Angestellte oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben – wenn:
  - a) Uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
  - b) Wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
  - c) wir vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper verursacht haben, sowie wenn

d) wir gegen so genannte Kardinalpflichten verstoßen, d.h. (aa) bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder (bb) bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten").

3. Im Fall der Klausel M. (2) (d) dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
4. Der Haftungsausschluss findet in Bezug auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **N. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Zahlungen des Bestellers und für unsere Leistung ist der Sitz unseres Unternehmens in Köngen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unseren Leistungen ist Stuttgart. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UNKR (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) ist von der Anwendung ausgeschlossen. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend.